

**Satzung der Stadt Waldkirch über die Festsetzung der Gebühren für
das Parken öffentlichen Straßen und Plätzen, die mit Parkuhren o-
der Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden
(Parkgebührensatzung)
vom 22.10.2025**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310. 919) zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. S. 2025 Nr. 71), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2017.03.2005 (GBl. S. 1233, 1249) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) b, 2r hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsgebiet der Stadt Waldkirch soweit die Stadt Waldkirch Baulastträgerin ist.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein, während des Laufs einer Parkuhr oder auf Grund der Einrichtung einer Parkgebühr mittels bargeldloser Zahnungssysteme („Handyparken“) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner und Fälligkeit**

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkflächen. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 4 Gebühreuzonen

Im Stadtgebiet werden 5 Gebühreuzonen entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan festgesetzt. Weiterhin werden für Wohnmobilstellplätze gesonderte Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührensätze

Parkzone 1:		
- 15 Minuten		0,40 €
Parkzone 2:		
- 15 Minuten		0,40 €
- Tagesticket		7,00 €
(Tiefgarage Rathaus Waldkirch)		
Parkzone 3:		
- 15 Minuten		0,40 €
- Tagesticket		7,00 €
- Nachttarif (18:00 – 9:00 Uhr)		3,00 €
- Monatsticket		60,00 €
- Jahresticket		500,00 €
(Tiefgarage Friedhofstraße)		
Parkzone 4:		
- 15 Minuten		0,40 €
- Tagesticket		6,00 €
(Parkplatz Stadtrainsee, Schwarzwaldzoo und Am Buchenbühl)		
Parkzone 5:		
- 1. Stunde		1,00 €
- jede weitere Stunde		0,50 €
- Tagesticket		4,00 €
(Parkplatz Schwimmbad Kollnau)		
Wohnmobilstellplätze:		
- Tagesticket		10,00 €
(Stadtrainsee und Schwimmbad Kollnau)		

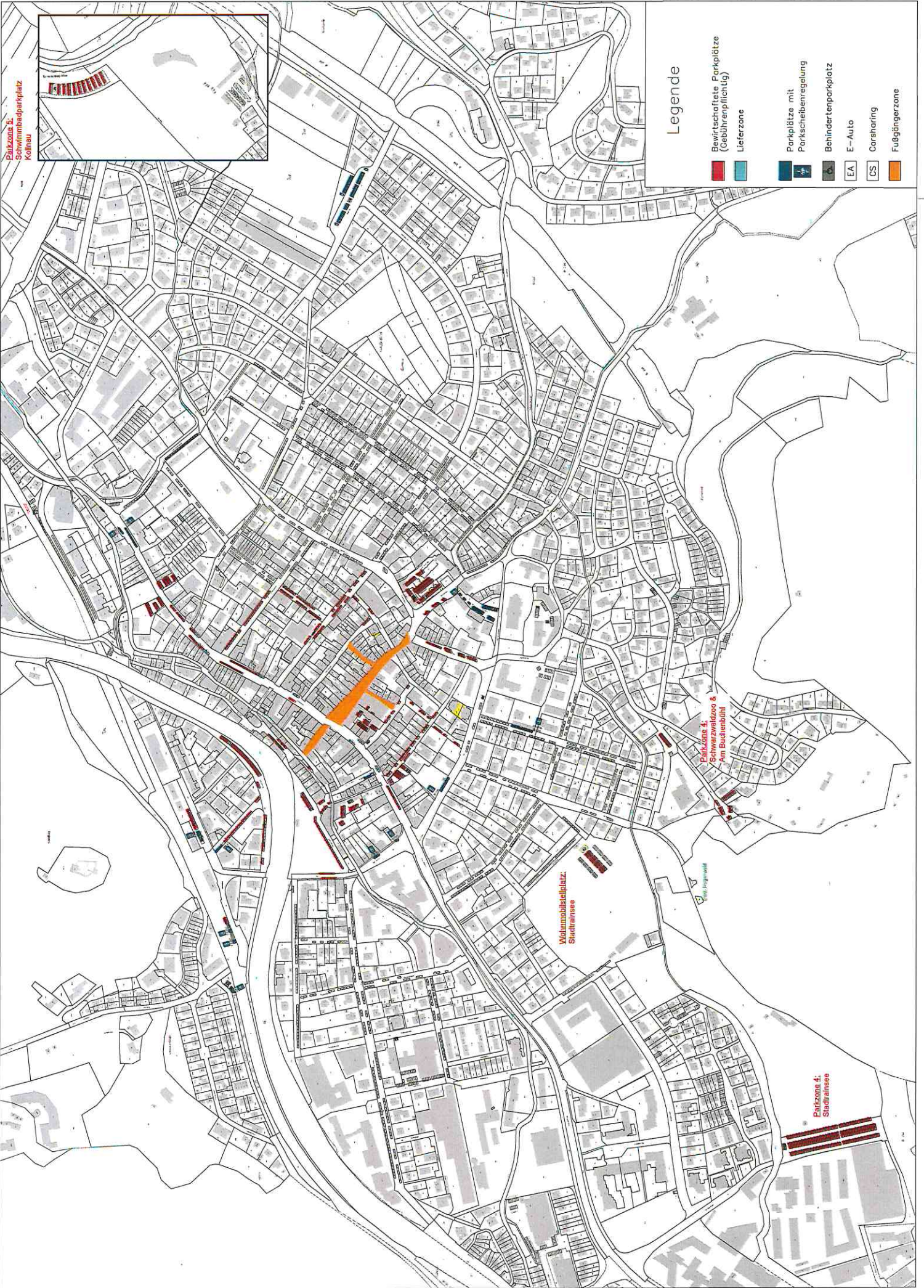
§ 6 Umsatzsteuer

Die vorgenannten Gebühren sind inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

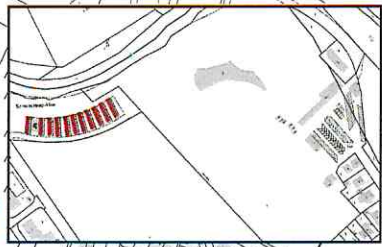
§ 7
Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 17.03.2010 außer Kraft

Die Parkgebührensatzung vom 22.10.2025 ist öffentlich bekannt gemacht im „Elztäler Wochenbericht“, Ausgabe Waldkirch, Nr. 46 am 13.11.2025. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.



Parkzone 1:
Schwauwälderparkplatz
Kollnau



Legende

- Bewirtschaftete Parkplätze (Gebührenpflichtig)
- Lieferzone
- Parkplätze mit Parkschiebenregelung
- Behindertenparkplatz
- E-Auto
- Carsharing
- Fußgängerzone

Wohnmobilstellplatz
Stadtraiense

Parkzone 3:
Schwauwälderparkplatz
Kollnau

Parkzone 4:
Stadtraiense

